

Dienstliche Äußerung vom 09.01.2019 zum Befangenheitsgesuch des Antragsgegners

Soweit der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 20.12.2018 das Befangenheitsgesuch darauf stützt, das er im Verfahren 324 O 528/18 nicht angehört worden sei, lagen nach Auffassung der Kammer die Voraussetzungen eine weiteren gerichtlichen Anhörung – eine Abmahnung war erfolgt - nicht vor. Im hier zu entscheidenden Verfahren 324 O 598/18 wurde der Antragsgegner über die Einreichung des Antrages durch das Gericht informiert. Nachfolgend hat er zum Antrag auch Stellung genommen.

Zum Schriftsatz vom 31.12.2018 ist anzumerken, dass versehentlich nicht verfügt wurde, dass mit der Übersendung der Verfügung vom 27.12.2018 auch die Antragsschrift nebst Anlagen an den Antragsgegner übersandt werden sollen. Dass dies versehentlich geschah, ergibt sich bereits daraus, dass der Hinweis an den Antragsgegner gesandt wurde, wodurch er vom Verfahren Kenntnis erhielt. Unaufschiebbare Amtshandlungen dürfen trotz Befangenheitsgesuch durchgeführt werden. Hierzu gehört nach Ansicht der Kammer die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Ich war daher weiter mit dem Vorgang befasst. Die fragliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erforderte es hier nicht, dem Antragsgegner eine Frist zur Stellungnahme zu setzen. Der Hinweis, dass der Antragsteller die Unwahrheit glaubhaft gemacht habe, bezieht sich ersichtlich auf die Antragsschrift, hinsichtlich derer beabsichtigt war, sie dem Antragsgegner zu übersenden, was – wie oben ausgeführt – versehentlich unterblieben ist.

Mit Schriftsatz vom 06.01.2019 wird der Befangenheitsantrag letztlich mit Rechtsargumenten begründet. Der Erlass der einstweiligen Verfügung zeigt, dass die Kammer den rechtlichen Argumenten nicht folgte.

Das Vorbringen im Schriftsatz vom 07.01.2019 ist mir nicht ganz klar. Anscheinend hat der Antragsgegner am 21.12.2018 nachgefragt, ob ein Schriftsatz von Herrn Krüger vorliege, und ihm wurde die Antwort gegeben „Nicht, dass ich wüsste“, tatsächlich habe zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits die Antragsschrift, die am 21.12.2018 per Fax (nach Aktenlage um 09:20:27 Uhr gefaxt) eingereicht worden sei, vorgelegen. Ich nehme an, dass ich nach seinem Vorbringen diese Antwort gegeben haben soll, da das Befangenheitsgesuch gegen mich gerichtet ist. Ich erinnere mich angesichts des Zeitablaufes nicht mehr, ob ein Gespräch mit diesem Wortlaut stattgefunden hat. Ich erinnere mich bereits selbst nicht mehr sicher daran, ob ich den Antragsgegner auf der Geschäftsstelle antraf, als ich am Vormittag nach dem Eintreffen im Büro erstmals auf die Geschäftsstelle ging, da ich ihn an den nachfolgenden Tagen dort noch mehrfach gesehen habe. Eine vage Erinnerung daran habe ich allerdings. Ich kann allerdings ohnehin nicht erkennen, dass ich die Unwahrheit gesagt

hätte. Denn dies würde voraussetzen, dass mir die Akte mit dem Antrag nicht nur bereits vorgelegt worden wäre, sondern ich sie auch bereits wahrgenommen hätte. Dies ist aber nicht anzunehmen, da das Fax erst gegen 09:20 Uhr einging, dann erst die Akte angelegt und mir in mein Fach vorgelegt wird.

Nach meiner Erinnerung war es so, dass mir zuerst morgens der Befangenheitsantrag mit Schriftsatz vom 20.12.2018 vorgelegt wurde und ich nachmittags den Antrag selbst las.


VR'in LG Käfer